

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 264.

Mittwoch, den 21. September.

1842.

### Bekanntmachung.

Wir finden uns, vorzüglich in Berücksichtigung des während der Michaelismesse vermehrten Verkehrs, veranlaßt, folgende in der Feuerordnung enthaltene, oder sonst erlassene Anordnungen in Erinnerung zu bringen:

1) Bei dem Gebrauche des Feuers und Lichts ist mit der größten Vorsicht zu verfahren, weshalb Niemand in Ställe, auf Böden und an sonst feuergefährliche Orte mit frei brennendem Lichte gehen darf, sondern sich dabei der Laternen bedienen muß. Dieses ist vorzüglich in Gasthöfen und Wirthschaften nöthig, und haben die Gasthofbesitzer und Wirthsleute darauf zu sehen, daß in ihren Häusern Niemand Etwas vornehme, was Feuergefahr besorgen läßt. Auch haben sie, sowie sonstige Besitzer von Stallungen, in letzteren lediglich Laternen von Blech zu brauchen und brauchen zu lassen und sind dafür, daß von Fuhrleuten, Kutschern, Stallburden und sonst dagegen nicht gehandelt werde, verantwortlich.

2) Zu mehrerer Sicherheit sollen in den Gasthöfen, vorzüglich in den Meßen, des Nachts hindurch Wächter gehalten werden, welche auf Feuerstätte, Stallungen und alle andere Gemächer, worin Licht gebraucht wird, Acht zu geben haben.

3) Behältnisse, welche mit Bretern verschlagen sind, oder Dachböden, dürfen von den Hauseigenthümern oder Abmietnern als Wohnungen weder selbst benutzt, noch vermietet werden, und noch viel weniger ist zu gestatten, daß Jemand an solche Orte glühende Kohlen, Asche, glühende Ziegelsteine, Licht und Lampen bringe, oder daselbst Tabak rauche. Eben so wenig dürfen Feuer oder glühende Kohlen in offenen und unbedeckten Gefäßen über die Höfe, oder auf hölzernen Treppen getragen werden.

4) In Buden und diesen gleich zu achtenden Verkaufsständen ist der Gebrauch von Kohlentöpfen, Spiritusfeuern zum Kaffeekochen und zu allen ähnlichen Vorrichtungen durchaus untersagt.

5) Während der Nacht dürfen keine Lichter gezogen, keine Fackeln gemacht, keine Wagenschmiere, kein Firniß noch Delfarbe, kein Schwefel, Del, Terpentin, Buchdruckerschwärze und dergleichen leicht brennende Materien gesotten und zubereitet werden. Ueberhaupt sind aber alle diese Dinge an solchen Orten zu fertigen, die vor aller Feuergefahr sicher sind.

6) Materien, welche leicht Feuer fangen, sollen an Orten, wo sie gefährlich werden können, nicht aufgehäuft werden. Es darf daher auch Niemand in der Stadt einen großen Vorrath Stroh und Heu und dergleichen Gegenstände anhäufen und sollen namentlich die Gasthalter und Gastwirthe davon nicht mehr in ihren Häusern vorräthig haben, als sie ungefähr während einer Messe, oder von 4 zu 4 Wochen davon bedürfen.

7) Spinnkäse, Kisten mit Wachs und dergleichen dürfen so wenig, wie Asche auf den Böden aufbewahrt werden.

8) Wer mit Schießpulver handelt, darf nicht mehr, als vier Pfund in seinem Hause haben, und zwar soll es an einem verschlossenen Orte in besonders guten Behältnissen auf den obersten Dachböden aufbewahrt werden.

9) Das Abbrennen von Feuerwerk jeder Art ist bis auf Weiteres gänzlich untersagt.

10) Der Vertrieb der Streichzündhölzchen, des Streichzündschwammes, der Streichzündlichter und aller ähnlicher Präparate, welche durch bloßes Reiben oder Aufstreichen sich entzünden, unter welcher Form oder Benennung sie immer vorkommen mögen, sind bei der geordneten Strafe verboten und unterliegen alle dergleichen vorgefundenen Präparate der Confiscation und Vernichtung.

11) An allen Orten, wo Holz, Heu, Stroh, Spähne und andere leicht feuerfangende Stoffe liegen, oder wo damit umgegangen wird, darf kein Tabak geraucht werden.

Wie wir nun überzeugt sein dürfen, daß jeder hiesige Bürger und Einwohner diese und alle übrigen Vorschriften der Feuerordnung namentlich in der jetzigen, an Brandunglück so reichen Zeit gern erfüllen und daß Seine zu Verhütung und Beseitigung jeglicher Feuergefahr bereitwillig beitragen wird, so werden wir auch andererseits etwaige Uebertretungen dieser Anordnungen, zu deren sorgfältiger Ueberwachung unsere Diener und Wachen auf das Strengste angewiesen worden sind, ohne Nachsicht und mit nachdrücklicher Strafe zu ahnden haben.

Leipzig, den 15. September 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Erinnerung an Abführung der Immobilienbrandcassengelder.

Den 1. October d. J. sind die für den zweiten halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilienbrandversicherungs-Anstalt nach 7 Pfennigen von jeden 25 Thalern Versicherung zu entrichten.

Es werden daher die hiesigen Haus- und Grundstücksbesitzer h'ermitt darauf aufmerksam gemacht, damit sie, indem sofort mit Ablauf des gefestigten Termins die Erinnerung und, sofern es nöthig, executivische Beitreibung zu erfolgen hat, nicht in Erinnerungs- und Executionsgebühren verfallen.

Leipzig, den 12. September 1842.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.